

# Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1253/2019

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2019	öffentlich
Rat	Entscheidung	02.12.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Neufestsetzung der Kanalbenutzungsgebühren und der Benutzungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen ab dem 01.01.2020</b>
----------------------	--

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
--

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
---

## 1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 3 beigefügte

7. Satzung zur Änderung des „Beitrags- und Gebührentarifs“ zur Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 13.12.2013

## 2. Erläuterungen:

### I. Kanalbenutzungsgebühren

#### I.1 Ergebnisse (Schmutz-/Oberflächenwassergebühr)

Als Ergebnis der nachfolgenden Gebührenkalkulation wird

- der Gebührensatz für Schmutzwasser in 2020 auf 2,84 €/m<sup>3</sup> gesenkt (2019: 2,97 €/m<sup>3</sup>)
- der Gebührensatz für Oberflächenwasser in 2020 auf 1,56 €/m<sup>2</sup> erhöht (2019: 1,51 €/m<sup>2</sup>)

**Die Entwicklung der Kanalbenutzungsgebühren der letzten Jahre** ist maßgeblich geprägt durch einen deutlichen Anstieg der Gebührensätze zum 01.01.2017 (Anstieg gegenüber 2016 bei Schmutzwassergebühr von 10%, bei Oberflächenwassergebühr von 25%). Auslöser für diese Erhöhungen war das von der Stadt zu erarbeitende Abwasserbeseitigungskonzept (kurz: ABK). Mit Bescheid vom 27.03.2018 akzeptierte die Bezirksregierung das in der Ratssitzung am 11.12.2017 beschlossene ABK. Bereits nach ersten Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung wurde deutlich, dass eine erhebliche Beschleunigung der Kanalsanierungsmaßnahmen in Rheinbach erforderlich war. Als Folge stiegen die eingeplanten Ansätze für die Sanierung erheblich (beispielhafter Ansatz 2016 „Unterhaltung Kanäle“: 1,0 Mio. € im Vergleich zum Ansatz 2017 von 2,7 Mio. €). Auch für die nächsten Jahre ist – gegenüber den vergangenen Jahren bis 2016 – ein deutlich höherer Sanierungsaufwand in

der Haushaltsplanung berücksichtigt. Immerhin ist bei heutigem Kenntnisstand nicht mit einer weiteren sprunghaften Kostenerhöhung wie im Zeitraum 2016 nach 2017 zurechnen, sondern eher von ähnlich hohen jährlichen Kostenvolumina.

**In der diesjährigen Kalkulation** ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr 2019 unterschiedliche Entwicklungen der Gebührensätze.

- Die Senkung der Schmutzwassergebühr resultiert maßgeblich aus der günstig verlaufenden Prognose der Bemessungsgrundlage „Frischwasserverkauf“. Ursache hierfür ist ein merklich gesteigener Frischwasserverkauf in 2018, der als Prognosewert der Kalkulation 2020 zugrunde gelegt wird (hierbei sind gebührenbefreiende Tatbestände wie „Gartenzapfventile“ bereits herausgerechnet).
- Eine gegenüber dem Vorjahr um 170 T€ reduzierte Rückgabe von „Überschüssen aus Vorjahren“ ist wesentliche Ursache für den Anstieg der Oberflächenwassergebühr im Vorjahresvergleich.

Um aus diesen gegenläufigen Preisveränderungen eine Gesamtbewertung zu entwickeln, wird auf die Belastung eines typischen 4-Personen-Haushalts zurückgegriffen (konkretisierende Erläuterungen zum 4-Personen-Haushalt sind im nachfolgenden Punkt 1.2 aufgeführt).

**Vergleicht man die Abgabenlast eines typischen 4-Personenhaushalts 2020 mit der des Vorjahres, so ergibt sich – bei relativ ähnlichem Belastungsniveau – eine geringfügige Senkung der Gebührenschild** (Abgabenlast 2020: 755 €, Abgabenlast 2019: 775 €).

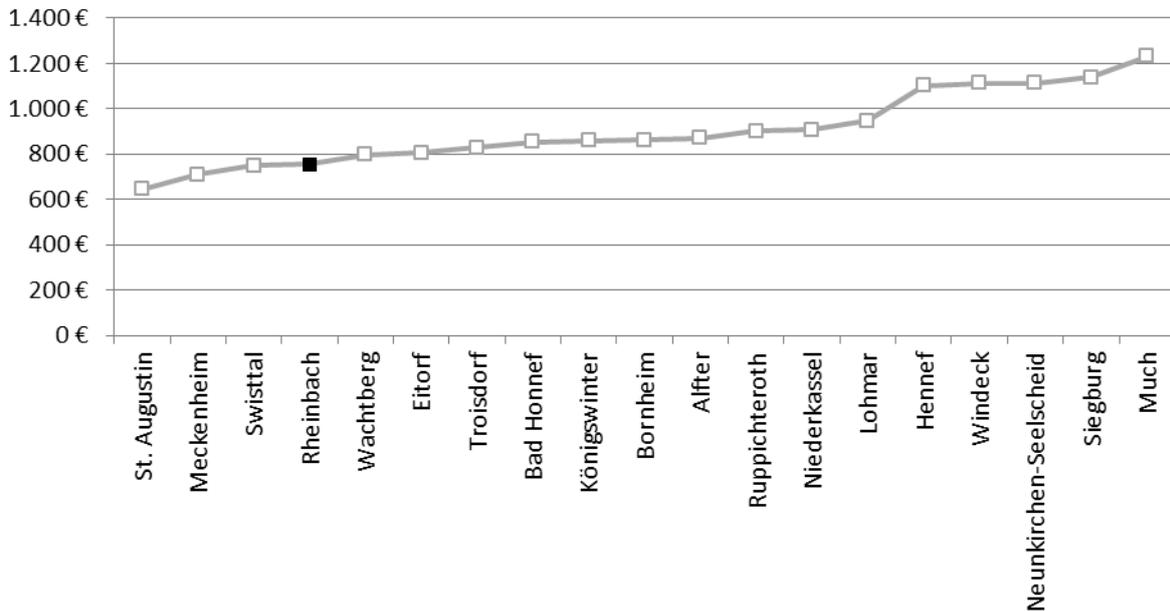
## **I.2 Vergleich mit der Abgabenbelastung 2019 der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises**

Anstatt die Wertung der Lage des Gebührenhaushalts „Abwasserbeseitigung“ 2020 anhand der separaten Betrachtung der Entwicklungen der beiden Gebührensätze zu vollziehen, wird stattdessen die Beurteilung der Gesamtlast aus Abwassergebühren – also der Summe von Schmutz- und Oberflächenwassergebühren – mit Hilfe des „typischen 4-Personen-Haushalts“ entwickelt. Der typische 4-Personenhaushalt wird mit einem jährlichen Schmutzwasseranfall von 50 m<sup>3</sup> pro Person und einer Bemessungsgrundlage von 120 m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche für die Oberflächenwassergebühr abgeschätzt.

Da zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation 2020 keine flächendeckenden Informationen über die zukünftige Entwicklung der Abwassergebühren der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises vorliegen, kann hier nur ein Vergleich zwischen Gebührenbelastung „Rheinbach 2020“ und „andere Kommunen Rhein-Sieg-Kreis 2019“ erfolgen.

Auch wenn die nachfolgende Abschätzung auf Basis des 4-Personen-Haushalts entwickelt wurde, so hat sie grundsätzliche Aussagekraft, da sie auch für viele andere Haushaltsgrößen gilt. Die Kernaussage für 2020 lautet: **„Die Abgabenlast für Abwassergebühren in Rheinbach liegt im Vergleich zu den Gebührenbelastungen der anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises im unterdurchschnittlichen Belastungsbereich.“**

**Abgabenlast 4-Personen-Haushalt im Rhein-Sieg-Kreis**  
(Basis: Rheinbach Gebührensätze 2020, andere Kommunen 2019)



Die Gesamtbelastung aus Abwassergebühren für den 4-Personen-Haushalt liegt durchschnittlich in den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises (ohne Rheinbach) in 2019 bei 914 € (Vorjahr: 917 €). Im Vergleich dazu liegt die Belastung durch das Gebührenniveau 2020 in Rheinbach bei 755 € (Vorjahr: 775 €) und damit – trotz des erheblichen Anstiegs in 2017 – noch erheblich unter dem Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreis.

Abschließend sei angemerkt, dass sich die Ursachen für die deutlichen Abweichungen der Gebührenbelastungen innerhalb der Kommunen nicht eindeutig herauskristalisieren lassen. So hat beispielsweise die Topographie einen Einfluss auf das Kostenvolumen der Abwasserbeseitigung. Kommunen, die viele Ortschaften mit Höhenlagen besitzen, müssen in der Regel einen höheren Aufwand (z.B. durch Pumpwerke) betreiben, um das Abwasser zur Kläranlage zu transportieren. Des Weiteren müssen Kommunen mit vielen Ortschaften aller Voraussicht nach ein größeres Kanalnetz zur Verfügung stellen, als Kommunen mit hohem Zentralitätsgrad. Deswegen kann aus einem hohen Belastungswert in der unteren Grafik nicht automatisch gefolgert werden, dass die Aufgabenerledigung schlechter erfolgt als bei Kommunen mit günstigen Belastungswerten.

### I.3 Erläuterung der Systematik der Gebührenkalkulation

Für die genaue Nachvollziehbarkeit werden nachfolgend die einzelnen Kostenschlüssel erläutert  
(siehe Anlage 1, „Gebührenbedarfsberechnung 2020 Produkt 11-03-01 – Abwasserbeseitigung“.)

**Schlüssel für Kostenblock 1** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 1 umfasst Ausgaben, die direkt mit der Betreuung der Abwasseranlage zusammenhängen. Hierzu zählen die Personalkosten der Verwaltungsorganisationseinheit 66.1 „Tiefbau, Entwässerung, Infrastruktur“, benötigte Schutzkleidung, Mitgliedsbeiträge für die „Abwassertechnische Vereinigung“, die Personal- und Fahrzeug-/Gerätekosten für den Betriebshof (natürlich nur, wenn er auch im Abwasserbereich tätig ist). Die letzte Position – die Gerichts-/Prozess- und Vollstreckungskosten – ist auch dieser Kostenmasse zugeordnet, weil keine bessere Zuordnung ohne erheblichen Berechnungsaufwand vorhanden ist. Und dieser zusätzliche

Berechnungsaufwand lässt sich wegen des geringfügigen Betrages nicht rechtfertigen.

Die Überlegungen zur Aufteilung/Schlüsselung dieses Kostenblocks auf die Bereiche "Regenwasserkanalisation" und "Schmutzwasserkanalisation" sehen wie folgt aus:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das Vermögen den Betreuungsaufwand verursacht. Ausschlaggebend ist nun die Überlegung, dass Vermögenshöhe und Höhe des Betreuungsaufwands in der Regel ähnlich verlaufen. Für die Berechnung des Verteilungsschlüssels wird ein gleicher Verlauf zwischen Vermögensstand und Volumen des Unterhaltungsaufwands unterstellt. Dies soll an einem Beispiel erklärt werden: Sind 63% des Kanalvermögens der Stadt Rheinbach der Regenwasserkanalisation zuzurechnen, so werden auch 63% des Kostenblocks 1 dem Bereich Regenwasserkanalisation zugeordnet.

Die Vermögenshöhe wird auf Basis der historischen AHK berechnet.

### **Schlüssel für Kostenblock 2** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Verwaltungskostenerstattungen (=VKE) stellen die Leistung der sogenannten „Querschnittsämter“ dar. Um die Abwasseranlage unterhalten und erweitern zu können, benötigt das Sachgebiet 66.1 „Tiefbau/Entwässerung/ Infrastruktur“ die Unterstützung aus anderen Sachgebieten. So wird beispielsweise

- das Personal von 66.1 durch das Sachgebiet 10.2 „Personal“ betreut,
- die Gebührenkalkulation von Sachgebiet 20.1 „Steuerung, KLAR, Controlling“ erstellt,
- die Gebühren durch das Sachgebiet 20.2 „Steuern/Abgaben“ veranlagt
- und schließlich die Vereinnahmung und Überwachung noch ausstehender Einzahlungen durch das Sachgebiet 20.4 „Buchhaltung/Vermögens- und Schuldenverwaltung“ vollzogen.

Der hierbei im Kostenträger (=KTR) 11-03-01P „Abwasserbeseitigung“ entstehende Aufwand dieser „internen Leistungsanspruchnahme“ wird den leistungserbringenden Sachgebieten (auf deren Kostenträgern) durch die VKE abgegolten. Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aufteilung der Kosten auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu gewährleisten, werden – pro VKE-Leistung – separate Kostenschlüssel eingesetzt.

### **Schlüssel für Kostenblock 3** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die größte Kostenposition macht der Beitrag an den Erftverband aus (ca. 36% der Gesamtkostenmasse). Hierüber werden die Kosten der Kläranlagen abgegolten. Der hier angewandte Schlüssel ist vom Erftverband selbst berechnet worden.

Auffällig ist, dass dieser Schlüssel den „Schmutzwasserbereich“ erheblich stärker belastet als den „Oberflächenwasserbereich“ (Schmutzwasseranteil: 62%, Oberflächenwasseranteil: 38%). Die Erklärung für diese hohe Kostenzuweisung für den „Schmutzwasserbereich“ liegt darin begründet, dass das Schmutzwasser wesentlich höhere Klärungskosten verursacht wie das weniger belastete Oberflächenwasser.

### **Schlüssel für Kostenblock 4** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Als Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des Schmutzwassers wird der Frischwasserverbrauch herangezogen. Die Information, wie hoch der Frischwasserverbrauch eines Jahres ist, wird vom Wasserwerk erhoben. Die hierbei entstehenden Kosten werden anteilig auf Wasserwerk und Gebührenhaushalt „Abwasser“ verteilt.

Da diese Kostenposition nur für den Bereich „Schmutzwasser“ anfällt, erfolgt auch eine entsprechende Kostenzuordnung.

**Schlüssel für Kostenblock 5** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Für Einleitungen von Oberflächenwasser befestigter Flächen in Gewässer ist eine Abwasserabgabe abzuführen, wenn der Verschmutzungsgrad oder die Einleitungsmenge gewisse Grenzwerte überschreitet. In der Vergangenheit wurden hier verschiedene neue Filteranlagen errichtet, um diesen Belastungen entgegenzuwirken.

**Schlüssel für Kostenblock 6** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Der Kostenblock 5 stellt die kalkulatorischen Kosten dar. Hierbei handelt es sich um

- die Kosten des Werteverzehrs (= Abschreibung für Abnutzung, kurz: AfA auf Basis „Wiederbeschaffungszeitwerte“)
- die Kosten der Kapitalbindung im Abwasserbereich (sogenannte „Opportunitätskosten“. Kurzerklärung: Indem man Finanzmittel im Bereich „Abwasser“ eingesetzt hat, standen diese Mittel an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung und führen dort zu „entgangenen Vorteilen“, die über diese Kostenposition abgegolten werden).

Beide Kostenpositionen sind Pflichtbestandteile in der Kalkulation eines Gebührenhaushalts, der Vermögensgegenstände vorhält.

Im Zuge der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ in 2009 (kurz: NKF) erfolgte eine detaillierte Vermögensüberprüfung. Durch die in 2011 fertig gestellten Ergebnisse einer zusätzlich beauftragten speziellen Untersuchung liegen alle Informationen vor, um das Abwasservermögen – und die durch das Vermögen verursachten kalkulatorischen Kosten – nachvollziehbar auf die Bereiche „Schmutzwasser“ und „Oberflächenwasser“ zu verteilen.

Auffällig ist hier die unterschiedliche Tendenz der Kostenzuweisung zum „Schlüssel für Kostenblock 3“ (Beitrag Erftverband). Auch im Schlüssel des Erftverbandes haben – wegen der großen Vermögenswerte der Kläranlagen – diese kalkulatorischen Positionen großen Einfluss auf die Kostenverteilung.

Während der Kostenschlüssel des Erftverbandes aber den Schmutzwasserbereich stärker belastet (Erklärung siehe oben), ist dies bei den direkten kalkulatorischen Kosten des städtischen Abwassernetzes genau umgekehrt: Hier erfolgt eine stärkere Kostenanlastung für den „Oberflächenwasserbereich“.

Auch dieses Ergebnis lässt sich erklären: Während die Schmutzwassermenge täglich relativ gleichmäßig anfällt (und deswegen gut planbar ist), gilt dies für den Oberflächenwasseranfall nicht. Um große Regenereignisse bewältigen zu können, müssen entsprechende Dimensionierungen der Kanalleitungen vorgehalten werden. Der Einsatz von „größer dimensionierten“ Kanalleitungen für die Oberflächenentwässerung führt zu höheren Investitionsausgaben (und schließlich zu höheren kalkulatorischen Kosten).

Zusätzlich ist anzumerken, dass mit den verschiedenen Formen der Regenbecken bedeutende Vermögenswerte existieren, die nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ zuzuordnen sind. Als Folge werden auch die durch sie verursachten Kosten nur dem Bereich „Oberflächenwasser“ angelastet.

**Schlüssel für Kostenblock 7** (siehe "Gebührenbedarfsberechnung..." Seite 1)

Die Stromkosten fallen für den Betrieb und die Überwachung von Pumpanlagen an. Die Aufteilung auf Schmutz- und Oberflächenwasser erfolgt anhand genauer Kostenzuordnung.

Damit ist

1. das Kostenvolumen festgestellt und
2. das Kostenvolumen auf die Bereiche „Oberflächenwasser“ und Schmutzwasser“ aufgeteilt.

Nun gilt es, diese beiden Kostenvolumina auf die einzelnen Gebührenpflichtigen als Nutzer der Abwasseranlage umzulegen. Dies erfolgt über die beiden Gebührensätze für „Oberflächenwasser“ und „Schmutzwasser“. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz fordert, dass die Gebühr nach Inanspruchnahme der Einrichtung/Anlage zu bemessen ist. Ziel muss es also sein, eine möglichst der tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechenden Zuteilung der Kosten zu jedem einzelnen Nutzer zu realisieren.

Als gerichtlich unzweifelhaft anerkannter Maßstab der Inanspruchnahme gilt

- für Oberflächenwasser die befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene, Grundstücksfläche (da das abgeleitete Regenwasser dieser Flächen dem Kanal als Oberflächenwasser zugeleitet wird).
- für Schmutzwasser die Frischwassermenge (da der größte Teil des verbrauchten Frischwassers als Schmutzwasser dem Kanal zugeführt wird).

Als nächster Schritt wird also das Kostenvolumen der voraussichtlichen Inanspruchnahme – durch einfache Division – gegenübergestellt:

$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2020 im Bereich Oberflächenwasser}}{\text{befestigte, an das Kanalnetz angeschlossene Grundstücksfläche in m}^2} = \text{Gebührensatz für Oberflächenwasser}$$
$$\frac{\text{kalkulierte Gebühreneinnahme in 2020 im Bereich Schmutzwasser}}{\text{Frischwassermenge in m}^3} = \text{Gebührensatz für Schmutzwasser}$$

Damit sind die kostendeckenden Gebührensätze für 2020 festgestellt. Als letzter Schritt sind die Abrechnungsergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Defiziteinholungen erhöhen den Gebührensatz genau um den Betrag, der notwendig ist, den Fehlbetrag der vergangenen Jahre nachträglich auszugleichen. Überschussrückgaben mindern entsprechend den Gebührensatz.

Die berücksichtigten Beträge aus der „Abrechnung aus Vorjahren“ sind unter Punkt 3. ser Kalkulation zu finden. Die Höhe der Überschussrückgabe 2020 ist so gewählt, dass eine kontinuierliche Gebührensatzentwicklung auch in 2021 unterstützt wird, indem ähnlich hohe Überschussbeträge für 2020 und 2021 zur Verfügung stehen.

#### I.4 Brauchwassergebühr

Mit der Kalkulation der Gebühren für Schmutz- und Oberflächenwasser wird gleichzeitig die Gebühr für Brauchwasser berechnet.

Über diese Gebühr wird sichergestellt, dass Gebührenpflichtige, die Niederschlagswasser aus (an den Kanal angeschlossenen) Zisternen im Haus als Brauchwasser nutzen, auch zur Schmutzwassergebühr herangezogen werden (Messung durch separaten Brauchwasserzähler).

Eine direkte Veranlagung der lt. Brauchwasserzähler festgestellten Jahresmenge zum oben berechneten Schmutzwassergebührensatz würde eine Doppelveranlagung verursachen. Denn die so als Schmutzwasser veranlagte Brauchwassermenge ist ja bereits bei ihrem Entstehen – also über

angesammelte Niederschläge – mit dem Oberflächengebührensatz belastet, soweit sie ausschließlich von abflusswirksamen Flächen zurückgehalten wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also deswegen gegenüber dem Schmutzwassergebührensatz reduziert, um eine Doppelveranlagung (als Schmutz- UND Regenwasser) zu verhindern. Ziel ist es nun, den Brauchwassergebührensatz in der Höhe zu berechnen, dass im Ergebnis der Veranlagung mit

- der Gebühr für Brauchwasser und
- der Gebühr für Oberflächenwasser

der Gebührenpflichtige genau in Höhe des Schmutzwassergebührensatzes belastet wird.

Der Brauchwassergebührensatz ist also die Differenz der Belastung aus Oberflächenwassergebühr und Schmutzwassergebühr. Da aber beide Gebührensätze unterschiedliche Bemessungsgrundlagen besitzen (Schmutzwasser wird über m<sup>3</sup>-Frischwasser veranlagt, Oberflächenwasser dagegen über m<sup>2</sup>-befestigte/angeschlossene Fläche), würde eine direkte, einfache Subtraktion der beiden Gebührensätze zu einem falschen Ergebnis führen.

Um die Differenz richtig zu berechnen, müssen die beiden Gebührensätze „gleichnamig“ gemacht werden, dies geschieht mit der Berechnung 4.3.1. Hier wird mit Hilfe der Information des Niederschlags (gemessen in Kubikmeter) pro Quadratmeter, der Gebührensatz für Oberflächenwasser vom Quadratmetermaßstab in den Kubikmetermaßstab umgerechnet. Danach kann die Differenz der beiden Gebührensätze ermittelt werden.

Die Brauchwassergebühr reduziert sich auf **0,46 € je m<sup>3</sup>** (Vorjahr: 0,69 €/m<sup>3</sup>)

## II. Kleineinleitergebühren

### II.1 Ergebnisse

Die Kleineinleitergebühren wurden zuletzt zum 01.01.2019 geändert. Für 2020 ist eine Neukalkulation erforderlich, da einige wesentliche Einflussfaktoren des Gebührensatzes Änderungen erfahren haben.

Insbesondere die Berücksichtigung der Teileinholung des hohen Defizits des Jahres 2017 und nicht ausreichend vorhandene große Überschussbeträge aus anderen Vorjahren führen zu einem erheblichen Anstieg des Gebührenniveaus der diesjährigen Kalkulation (und voraussichtlich auch der Kalkulation 2021). Während die Vorjahreskalkulation noch mit 623 € eine geringe **Entlastung** aus der Berücksichtigung der „Abrechnung aus Vorjahren“ aufwies, führt vor allem die Teilberücksichtigung des Defizits 2017 zu einer **Belastung** der Gebührenberechnung 2020 von 2.793 €.

Auch im Bereich der „Transportkosten Fremdunternehmer“, „städtische Personalkosten und Verwaltungskostenerstattungen“ ergeben sich durch Neuausschreibung und Gehaltssteigerungen höhere Kostenpositionen.

Der auf den ersten Blick erhebliche Anstieg des Gebührensatzniveaus im Vorjahresvergleich um ca. 31% relativiert sich bei einer langjährigen Betrachtung des jährlichen Gesamtvolumens der Gebührenbelastung. Auch bei dieser Betrachtung ist festzustellen, dass die gesamte von den Abgabepflichtigen zu finanzierende Gebührenlast in den Jahren 2018 mit 18 T€ und 2017 mit 16 T€ deutlich günstiger ausfällt als die kalkulierte Belastung in 2020 mit 25 T€, allerdings sind ähnlich hohe Belastungen in der weiter zurückliegenden Vergangenheit zu finden, so z.B. mit 23 T€ in 2011 und 30 T€ in 2010. Zwar lagen die Gebührensätze in 2010 erheblich unter denen der Kalkulation 2020, allerdings führte die damals erheblich höhere Abfuhrmenge von 580 m<sup>3</sup> in Summe zu einer deutlich

höheren Belastung als im vorliegenden Kalkulationsjahr (im Vergleich die prognostizierte Abfuhrmenge 2020 bei einer ähnlich großen Anlagenzahl: 234 m<sup>3</sup>). Ursache für die damaligen höheren Abfuhrmengen war der Stand der Technik der Anlagen, die nicht dem heutigen Standard entsprach.

Als Gesamtergebnis der Teilbetrachtungen ist festzustellen, dass die Gebührenbelastung im Bereich Kleineinleiter in 2020 gegenüber dem Vorjahr deutlich ansteigt, im langjährigen Vergleich aber nicht als außergewöhnlich hoch einzuschätzen ist.

## II.2 Erläuterung der Kalkulation

Im Gebiet der Stadt Rheinbach sind über 98 % aller Gebäude an das Kanalisationssystem angeschlossen. Für die ca. 116 verbleibenden Gebäude bestehen Grundstücksentwässerungsanlagen, da aus technischen Gründen kein Kanal vorhanden ist oder das Verlegen zu unwirtschaftlich hohen Kosten führen würde.

Von den Betreibern der Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach geltendem Abgabenrecht drei Kostenbestandteile zu entrichten, die über die Benutzungsgebühr veranlagt werden:

- a) Erstattung der Kosten für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und den Abtransport des Abwassers durch den Transportunternehmer
- b) Kosten für die Behandlung des Abwassers durch den Erftverband auf den Kläranlagen
- c) Kosten der Stadt Rheinbach (Personalkosten, Verwaltungskostenerstattung und Abrechnung Vorjahre)

### Im Einzelnen:

#### Zu a) Transportkosten Fremdunternehmer

Die Kosten für die Transportleistung der Abwässer zu den Kläranlagen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Ergebnisse der Neuausschreibung.

#### Zu b) Einleitungskosten Erftverband

Die bei der Abwasserbehandlung entstehenden Kosten werden der Stadt vom Erftverband als Betreiber der Kläranlagen in Rechnung gestellt. Die Stadt ihrerseits leitet diese Kosten über den entsprechenden Gebührenbestandteil an die verursachenden Haushalte weiter. Ursächlich für die Kostenentstehung ist der Verschmutzungsgrad. Je höher die Verschmutzung (gemessen in CSB = chemischer Sauerstoffbedarf), desto höher die Kosten der Abwasserbehandlung. Diese Überlegung spiegelt sich im Entgelttarif des Erftverbandes wider:

Verschmutzungsgrad	Entgelt Erftverband pro m <sup>3</sup>	zugeordnete Anlagenart
niedrig (CSB $\leq$ 2.000 mg/l)	1,91 € <i>(Vorjahr 1,90 €)</i>	abflusslose Grube
hoch (CSB > 2.000 mg/l)	19,40 € <i>(Vorjahr 19,27 €)</i>	Kleinkläranlage bzw. vollbiolog. Kleinkläranlage

( $\bullet$  CSB = Chemischer Sauerstoff-Bedarf)

Sollte eine extrem starke Verschmutzung (CSB > 30.000 mg/l) festgestellt werden, erhebt der Erftverband eine Gebühr von 38,36 € pro m<sup>3</sup>. Die Einleitungskosten pro Kubikmeter haben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig reduziert.

### Zu c) Aufwendungen der Stadt Rheinbach

Die Aufwendungen der Stadt Rheinbach bestehen aus dem direkten Personalaufwand des Gebührenhaushalts des Kostenträgers 11-03-02P „Kleineinleiter“. Dieser Aufwand entsteht durch Leistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Entsorgungsleistungen stehen, z.B. die Organisation der Entsorgungsleistungen (Ausschreibung und Bezahlung der Entsorgungsleistungen, Bescheiderstellung an die Gebührenpflichtigen).

Die nachgelagerten Personalleistungen, die in den Querschnittssachgebieten erbracht werden (z.B. Aufwand aus Personalbetreuung der für Kleineinleiter zuständigen Mitarbeiter, Aufwand der Finanzbuchhaltung aus Vereinnahmung der Gebühren etc.), sind über die „Verwaltungskostenerstattungen“ (kurz VKE) als Aufwand im Gebührenhaushalt Kleineinleiter abgebildet. Die Berechnungsmethode der VKE entspricht der von der KGSt entwickelten Systematik (KGSt = Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Als Folge der Aktualisierung von Kostenschlüssel und gestiegener Gehalts- und Besoldungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr erhöhte Personal- und VKE-Kosten.

Für die Verteilung der städtischen Kosten sind die jährlich anfallenden **Abwassermengen** zu berücksichtigen. Der vermehrte Einsatz von vollbiologischen Kleinkläranlagen – die weniger oft abgefahren werden müssen – führt zu einem Rückgang der jährlich abgefahrenen Abwassermenge. Für die Kalkulation 2020 wird deshalb nicht auf langjährige Jahresdurchschnitte ab 2009 zurückgegriffen, sondern der Jahresdurchschnitt der Abfuhrmengen des Zeitraums 2017/2018 als Grundlage gewählt.

Die Unterposition „**Abrechnung aus Vorjahren**“, weist gegenüber dem Vorjahr eine deutlich verschlechterte Wirkung auf. Während ein aus einem Sonderfall resultierender ungewöhnlich hoher Überschuss des Jahres 2015 noch günstig auf die Kalkulation der Gebühren in 2019 einwirkte, führt im Folgejahr – also in der Kalkulation der Gebührensätze für 2020 – eine Teilberücksichtigung eines hohen Defizits aus 2017 zu umgekehrter Wirkung.

Rheinbach, den 29.10.2019

gez.  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez.  
Walter Kohlosser  
Kämmerer

### Anlagen:

1. Kalkulation Kanalbenutzungsgebühren
2. Kalkulation Kleineinleitergebühren
3. Änderungssatzung